



Stiftung
Jugend & Schlösser

26. Oktober 2012

Satzung

„Stiftung Jugend & Schlösser“

Präambel

Die Jugend ist der Schlüssel für das Zusammenwachsen Europas. Mit der Errichtung der „Stiftung Jugend & Schlösser“ sollen junge Menschen im Rahmen von nationalen und europäischen Begegnungen, bevorzugt an historischen Orten, im Hinblick auf ihre persönliche und berufliche Entwicklung gefördert werden. Die Veranstaltungen sollen insbesondere auch dazu dienen, in einem geeinten Europa das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Wurzeln der Völker zu schaffen und den Jugendlichen ein europäisches Bewusstsein zu vermitteln. Die Stiftung strebt die Rechtsfähigkeit auch in anderen europäischen Ländern an, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Sie wird daher alle Bestrebungen unterstützen, in ganz Europa vergleichbare Stiftungen ins Leben zu rufen.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jugend & Schlösser“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Schloss Iburg in Bad Iburg, Niedersachsen.

§2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist Jugendhilfe im Sinne einer ganzheitlichen Förderung von Jugendlichen im vereinten Europa, insbesondere im Hinblick auf deren berufliche Orientierung, Qualifikation und Weiterentwicklung. Die Förderung soll einen Beitrag zur Entwicklung eines europäischen Bewusstseins leisten, das die Jugendlichen motiviert, sich als Bürger Europas für die Wahrung des gemeinsamen Kulturerbes zu engagieren.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen, mit denen auf die aktuelle Situation der nationalen und europäischen Jugend aufmerksam gemacht und mögliche Förderwege verdeutlicht werden;
- die Veranstaltung von Kursen und Workshops im Rahmen nationaler und europäischer Jugendbegegnungen, wobei „Schlösser“ bzw. historische Anlagen im In- und Ausland als bevorzugte Untersuchungs- und Lernorte genutzt werden sollen;
- die gezielte Förderung von jungen Leistungsträgern und anderen auf Förderung angewiesenen Gruppierungen u.a. durch Vergabe von Auszeichnungen, Gewährung und Vermittlung von Stipendien;
- die Veröffentlichung von Berichten über Verlauf und Ergebnisse realisierter Förderprojekte;
- die Unterstützung von Fördervorhaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften, vorausgesetzt, dass diese einen den Stiftungszielen entsprechenden Ansatz verfolgen;
- Maßnahmen zur Vernetzung regionaler und überregionaler Jugendarbeit in Europa.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen, die ihre Aufgaben erfüllen, soweit sie diese nicht selbst wahrnimmt, und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
5. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Gründungskapital 2010 belief sich auf EUR 60.000.- und kann durch weitere Zuwendungen Dritter als Zustiftungen, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, aufgestockt werden.
2. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können durch Beschluss des Vorstandes ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig unter Beachtung des Primats der Bestandserhaltung. Umschichtungsgewinne können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens sowie allgemeine und projektbezogene Zuwendungen (Spenden), die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen.
4. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, insbesondere auch dann, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
6. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der / die Geschäftsführer/-in
 - c) das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Organe a) und c) sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

Vorstehendes gilt nicht für den / die Geschäftsführer/-in zu b).

3. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifter. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kuratoriums. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Eine Abwahl während der Amtszeit kann aus wichtigem Grund erfolgen durch ein Votum von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende/n, eine(n) zweite/n Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer/-in, eine(n) Schatzmeister/ -in.

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Stiftung wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, indem die / der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das von der / dem Vorsitzenden hierzu schriftlich beauftragt wird, tätig werden. Bei Verhinderung der / des ersten Vorsitzenden handelt die / der zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und soll für seine Tätigkeit in Konkretisierung der Zweckbestimmung in § 2 Leitlinien zur Verwirklichung des Stiftungszwecks beschließen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Jahr;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (§ 4 Abs.1 und 2 sowie § 5 Abs.1);
- d) das Führen von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- e) die jährliche Berichterstattung über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- f) die Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführers/-in sowie Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung;
- g) zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige und sonstige Hilfspersonen hinzuziehen;
- h) der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse und Maßnahmen kann der Vorstand eine/n haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer/-in bestellen. Diesen kann der Vorstand als weiteres Mitglied kooptieren. In jedem Fall nimmt der / die Geschäftsführer /-in an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgen.
3. Für den / die Geschäftsführer/-in soll der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Sie / er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 10 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Aufgaben der Stiftung und ihrer Organe wird ein Kuratorium gebildet.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt.
3. In das Kuratorium sind insbesondere auch Persönlichkeiten zu wählen, die sich in den Bereichen der Jugendpolitik und -förderung, der Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, des Erhaltes und der Nutzung von Schlössern o.ä. verdient gemacht haben und für das Zusammenwachsen der Völker in Europa eintreten.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen/eine Präsidenten/-in und eine/n Vizepräsidenten/- in auf unbestimmte Zeit.
5. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre; eine anschließende Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand die Nachfolger.
6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Das Kuratorium kann aus wichtigem Grund ein Mitglied abwählen. Die Abwahl bedarf eines Votums von Zweidritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

1. Als unabhängiges Kontrollorgan soll das Kuratorium die Arbeit des Vorstandes im Sinne des Stifterwillens überwachen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

b) die Zustimmung

- bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- bei Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung;
- bei Auflösung der Stiftung;
- zur Geschäftsordnung des Vorstandes;
- zum Jahresabschluss;
- zur Entlastung des Vorstandes.

c) Anregungen/Projektideen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
4. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Zu den Sitzungen der Organe lädt die / der jeweilige Vorsitzende oder sein / ihre Stellvertreter/-in mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Einhaltung und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn von den Mitgliedern kein Widerspruch erhoben wird.
2. Für die Beschlussfähigkeit der Stiftungsorgane gilt:
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der / des Vorsitzenden oder der / des zweiten Vorsitzenden anwesend ist.
 - b) Das Kuratorium ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder bei seiner Zusammenkunft beschlussfähig.
3. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. der / des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der Präsidentin / des Präsidenten im Kuratorium.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, das auch in elektronischer Form mit Lesebestätigung durchgeführt werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die / der Vorsitzende des Organs, im Fall seiner Verhinderung die / der jeweilige stellvertretende Vorsitzende. Er fordert zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder im Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
5. Ein Mitglied eines Organs kann sich durch schriftliche Erklärung von einem anwesenden Mitglied vertreten lassen; die Stimmrechtsübertragung gilt nur für einen Tag.
6. Über die Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 13 Satzungsänderung

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Satzungsänderungsbeschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und eines zustimmenden Beschlusses des Kuratoriums.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in Bonn bzw. deren Nachfolgeorganisation, die es zu Zwecken der Denkmalpflege im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des niedersächsischen Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung werden erst nach Genehmigung durch die Genehmigungsaufsichtsbehörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Zu den Beschlüssen über eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.
